

Steuer aktuell

April 2005

Kurzübersicht:

1. NOCHMALS: WICHTIGE NEUERUNGEN AB 1.1.2005	1
1.1 STEUERÄNDERUNGEN FÜR UNTERNEHMER	1
1.2 STEUERÄNDERUNGEN FÜR ALLE STEUERPFLLICHIGE	3
2. WISSENSWERTES ZUM THEMA PERSONALVERRECHNUNG	3
2.1 LOHNKONTO.....	3
2.2 LOHNSTEUER	3
2.3 ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN DIENSTNEHMER AUCH BEI KRANKHEIT FÜR KMU.....	4
2.4 FESTSTELLUNG VON BEHINDERUNGEN	4
2.5 SOZIALBETRUGSGESETZ: ANMELDUNG DER ARBEITNEHMER.....	4
3. STEUERERKLÄRUNG 2004 – WAS IST ZU TUN?	4
3.1 EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG BEI LOHNSTEUERPFLLICHIGEN EINKÜNFTE.....	4
3.2 STEUERERKLÄRUNGEN IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN	5
3.3 VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE EINREICHUNG	6
4. NEUES VON DER AUTOFRONT	6
4.1 PKW-LUXUSGRENZE VOR 2005 BLEIBT BEI € 34.000	6
4.2 PKW-AUSLANDSLEASING WIEDER STEUERLICH INTERESSANT?	6
5. IST DIE GETRÄNKESTEUER BEI GASTRONOMIEBETRIEBEN DOCH EU-KONFORM?	7
6. ENERGIEABGABENVERGÜTUNG - AKONTIERUNG AB 2005	8
7. BLICK ÜBER DIE GRENZE: „AUS“ FÜR DAS DEUTSCHE BANKGEHEIMNIS!.....	8
8. STEUERSPLITTER.....	8
9. VERBRAUCHERPREISINDEX.....	10
10. INTERNA.....	10

1. Nochmals: Wichtige Neuerungen ab 1.1.2005

1.1 Steueränderungen für Unternehmer

- Als Herzstück der Steuerreform 2005 wurde der **Körperschaftsteuersatz ab 1.1.2005 von 34% auf 25% reduziert.**

Von Kapitalgesellschaften ausgeschüttete Gewinne unterliegen damit nur mehr einer Steuerbelastung von **insgesamt 43,75%** (25 % Körperschaftsteuer zuzüglich 25% Kapitalertragsteuer vom Gewinn nach Körperschaftsteuer).

Dem gegenüber beträgt der **Einkommensteuer-Spitzensatz** ab einem Einkommen von € 51.000 **weiterhin 50%**.

- Allerdings gibt es für Einzelunternehmer (Ausnahme: Freiberufler) und Personengesellschaften, die Bilanzen erstellen, schon ab 2004 eine Steuerbegünstigung (halber Einkommensteuersatz) für **nicht entnommene Gewinne** bis € 100.000 pa.

- Für Dienstnehmer beträgt die maximale Steuerbelastung – unter Berücksichtigung der 6%igen Besteuerung des 13. und 14. Bezuges – weiterhin nur rd. 43,7%.
- Steuerlich am höchsten belastet sind unverändert die **Bezüge der mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**. Neben der Einkommensteuer von bis zu 50% (allenfalls gemildert durch das Betriebsausgabenpauschale von 6%) fallen in der Kapitalgesellschaft auch rd. 8% lohnsummenabhängige Abgaben (DB-FLAF inkl. DZ sowie Kommunalsteuer) an. Werden die Bezüge reduziert und dafür höhere Gewinne ausgeschüttet, beträgt die Steuerbelastung für die GmbH nur maximal 43,75%. Die Bezüge sollten daher auf ihre Höhe überprüft werden. Zu beachten sind dabei aber auch allfällige sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.
- Trotz der Steuersatzsenkung auf 25% wurden die **Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005** vom Finanzamt nicht automatisch herabgesetzt. Wer weniger vorauszahlen will, muss dies gesondert beantragen und dem Finanzamt eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen (bis längstens 30.9.2005).
- Ab der Veranlagung 2005 sind **Zinsen** im Zusammenhang mit der **Fremdfinanzierung des Erwerbs von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** bei der „Muttergesellschaft“ steuerlich abzugsfähig.
- Die **Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrückstellung** kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2005 auf nunmehr **20%** des maßgeblichen Rückstellungsbetrages **reduziert** werden. Sie können aber auch bei Überdeckung die Wertpapiere behalten.
- Die **Steuerbefreiung für stille Reserven in ehemaligen Betriebsgebäuden**, die vom Steuerpflichtigen bis zur Betriebsaufgabe auch als Hauptwohnsitz genutzt wurden, wurde ab 2005 verbessert. Eine Vermietung der bis zur Betriebsaufgabe betrieblich genutzten Gebäudeteile ist ab 1.1.2005 für die Steuerbefreiung unschädlich.
- Rückwirkend ab 2003 sind **alle Aufwendungen** (Ausgaben) eines Steuerpflichtigen für ein ordentliches **Universitätsstudium** bzw. den Besuch einer allge-

mein bildenden (höheren) Schule steuerlich abzugsfähig, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt.

- Als Gegenfinanzierung zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes wurde die Möglichkeit zur **Übertragung stiller Reserven bei Körperschaften** ab dem 1.1.2005 **abgeschafft**. Am 31.12.2004 vorhandene Übertragungsrücklagen können aber noch widmungsgemäß verwendet werden. Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften bleibt diese Begünstigung bestehen.

Wichtige Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer:

- In folgenden Fällen geht ab 1.1.2005 die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über** (Reverse Charge):
 - Lieferung **sicherungsübereigneter Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;
 - Lieferung des **Vorbehaltskäufers an den Vorbehaltseigentümer** im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums;
 - Lieferung von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im **Zwangsversteigerungsverfahren** durch den Verpflichteten an den Ersteher.
- Die Voraussetzung der **mindestens 10%igen unternehmerischen Nutzung** für die Geltendmachung des **Vorsteuerabzuges** wird ab 1.2.2005 auf sämtliche Lieferungen und Leistungen an Unternehmer ausgeweitet.
- Die umsatzsteuerliche Behandlung von **ärztlichen Gutachten** sollte ab 1.1.2005 endlich EU-konform geregelt werden. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes fällt nur die Heilbehandlung und die Vorsorgemedizin unter die Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte. Demnach sollen alle anderen ärztlichen Gutachten nunmehr umsatzsteuerpflichtig sein. Die diesbezügliche

Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien liegt allerdings noch immer nicht vor.

1.2 Steueränderungen für alle Steuerpflichtige

- Durch die **Steuerreform 2005** gibt es ab 2005 einen **neuen Einkommensteuertarif** (siehe *Steuer aktuell* 7/2004), durch den alle, die bisher Einkommensteuer bezahlt haben, entlastet werden. Insbesondere ist dadurch (ohne Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages)
 - bei **Arbeitnehmern** ein Jahresbruttoeinkommen bis **rd. € 15.770 (inkl. Sonderzahlungen) steuerfrei** (2004 waren € 14.500 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei),
 - bei **Pensionisten** ein Jahresbruttoeinkommen bis **€ 13.500 steuerfrei** (2004 waren € 12.500 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei),
 - bei **Selbstständigen** ein Jahreseinkommen bis **€ 10.000 steuerfrei** (2004 waren € 8.888 Jahreseinkommen steuerfrei).
- Aufgrund der Tarifreform wurden die **Einkommengrenzen für die Steuerklärungspflicht** angehoben. Ab 2005 beträgt die allgemeine Steuerklärungsgrenze **€ 10.000** (bisher € 8.887) und bei Vorliegen von **lohnsteuerpflichtigen Einkünften € 10.900** (bisher € 10.000).
- Die steuerliche Absetzbarkeit der **Kirchenbeiträge** wurde von € 75 **auf € 100** angehoben.

2. Wissenswertes zum Thema Personalverrechnung

Alljährlich gibt es zu Jahresbeginn zahlreiche gesetzliche und verwaltungstechnische Änderungen, die in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen sind.

2.1 Lohnkonto

Folgende **Unterlagen** sind nach den Lohnsteuerrichtlinien im Original (entweder in Papierform oder auf Datenträger) **beim Lohnkonto aufzubewahren**:

- Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener(Alleinerzieher-)absetzbe-

- trages (E30)
- Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales
- Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber
- freiwillige Abfertigung (alt) – Bestätigung über Vordienstzeiten
- Mitarbeiterbeteiligung (Vorlage Depotauszug) bzw. Stock Options (Kopie der Vereinbarung)
- Anzahl der geleisteten Überstunden

Bisher konnte man auf Antrag davon befreit werden, z.B. folgende steuerfreie **Bezüge oder Bezugssteile** auf dem **Lohnkonto** erfassen zu müssen:

- Steuerfreie Zukunftssicherung bis zu € 300 p.a.
- steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen bis zu € 1.460 p.a.
- steuerfreie Essensbons
- Tagesgelder, Km-Gelder und Nächtigungspauschale aus Anlass einer Dienstreise
- Beiträge an MV-Kasse in Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts bzw. Beiträge, die Arbeitgeber für Arbeitnehmer an Pensionskassen i.S. des Pensionskassengesetzes leisten.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise sollen derartige **Erleichterungen** ab 2005 in einer **Verordnung** geregelt werden.

2.2 Lohnsteuer

- Mit der Anhebung der Luxusgrenze wurde ab 1.1.2005 auch die **Höchstgrenze für den KFZ-Sachbezug** von € 510 **auf € 600 pro Monat** angehoben. Die neue Grenze gilt (im Gegensatz zur Anhebung der Luxusgrenze) auch schon für **vor dem 1.1.2005** angeschaffte PKWs und Kombis.
- Die **Freigrenze** für die Besteuerung der **sonstigen Bezüge** mit dem festen Steuersatz wird ab 2005 auf **€ 2.000** erhöht.

2.3 Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer auch bei Krankheit für KMU

Bereits seit 1.10.2002 erhalten **Klein- und Mittelbetriebe** (Dienstgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen) von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie echten Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Der **Zuschuss beträgt 50%** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen und kann bis zu zwei Jahre nach Ende der Entgeltfortzahlung beantragt werden (Formular www.auva.sozvers.at). Seit **1.1.2005** erhalten diese Betriebe auch einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **nicht unfallbedingten Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der 50%ige Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

2.4 Feststellung von Behinderungen

Der Amtsarzt ist für die **Feststellung von Behinderungen** nicht mehr zuständig. In der Regel ist der Behindertenpass bei der jeweiligen **Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen** zu beantragen.

2.5 Sozialbetrugsgesetz: Anmeldung der Arbeitnehmer

Künftig muss **jeder Arbeitnehmer spätestens bis 24 Uhr des Tages seiner Arbeitsaufnahme** beim zuständigen Sozialversicherungsträger **angemeldet** werden. Diese Änderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem mit Verordnung festgestellt wird, dass die zur Erfüllung dieser Anmeldeverpflichtung erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Verordnung liegt derzeit **nicht** vor.

3. Steuererklärung 2004 – was ist zu tun?

3.1 Einkommensteuererklärung bei Lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Wenn Sie Lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes zu veranlagendes Jahreseinkommen (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2004 **mehr als € 10.000** (ab 2005 mehr als € 10.900) ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen a) und b) verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben:

a) Einkommensteuererklärung (Formular E 1)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2004 eine **Einkommensteuererklärung (Formular E 1)** abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie z.B. Aufsichtsratsvergütung, oder aus Vermietung) **von mehr als € 730** bezogen haben.

Der Termin für die Abgabe des Formulars E 1 für 2004 ist der 30. April 2005 bzw. im Falle der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (Online-Erklärung) der 30. Juni 2005 und gilt nur für nicht durch Steuerberater vertretene Abgabepflichtige. Wer – wie Sie – durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten ist, bekommt automatisch eine Fristverlängerung!

b) Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)

In folgenden Fällen, die im engeren Sinn als „**Arbeitnehmerveranlagung**“ bezeichnet werden, müssen Sie für die Einkommensteuererklärung das **Formular L 1** verwenden:

- Sie haben zumindest zeitweise gleichzeitig **zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** erhalten.
- Sie haben zu **Unrecht** den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder den **Alleinerzieherabsetzbetrag** beansprucht und Ihren Arbeitgeber davon nicht rechtzeitig verständigt.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2004 muss bis 30. September 2005 beim Finanzamt eingereicht werden. Für die Einreichung des Formulars L 1 besteht zwar ebenfalls die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung, sie ist aber – im Gegensatz zum Formular E 1 (samt Ergänzungsformularen) – nicht verpflichtend! Das Formular L 1 kann daher weiterhin auch in Papierform eingereicht werden.

Natürlich müssen Sie auch immer dann eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie vom Finanzamt (z.B. durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars) dazu aufgefordert werden.

In folgenden Fällen können Sie ihre Hände mit gutem (Steuer-)Gewissen – vorläufig – in den Schoß legen, denn Sie werden im Spätsommer 2005 mit einem freundlichen Brief vom **Finanzamt aufgefordert**, die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) für 2004 einzureichen:

- Sie haben **Krankengeld** oder **Entschädigungen für Truppenübungen** bezogen oder eine beantragte Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer durch den Arbeitgeber wurden – auf Grundlage eines mit der letzten Veranlagung ausgestellten **Freibetragsbescheides** – **Steuerabsetzbeträge** (z.B. für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

c) **Steuerveranlagung auf Antrag**

Wenn keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vorliegt, kann es sein, dass Sie bisher zu viel Steuer bezahlt haben und daher vom Finanzamt etwa aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen könnten:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (z.B. aus einer Nebentätigkeit als Schrift-

steller, aus der Vermietung einer Eigentumswohnung) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden kann.

- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führen.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Gesamteinkommen ist so niedrig, dass die Einkommensteuer bei Einbeziehung der endbesteuerten Zinsen und Dividenden in die Steuerveranlagung unter der von der Bank einbehaltenen **25%igen Kapitalertragsteuer (KESt)** liegt.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher für **2004** noch **bis 31.12.2009** beantragt werden.

Reden Sie mit uns darüber!

3.2 **Steuererklärungen in allen anderen Fällen**

Wer als natürliche Person im Jahr 2004 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine **Einkommensteuererklärung** dann abgeben, wenn

- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder wenn
- das **steuerpflichtige Einkommen 2004** (z.B. aus einer selbständigen Tätigkeit, aus Vermietungseinkünften oder aus nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften) **mehr als € 8.887** (ab 2005 mehr als € 10.000) beträgt.

Weiters müssen alle Unternehmer mit einem **Jahresumsatz 2004 von mehr als € 7.500** für 2004 auch eine **Umsatzsteuererklärung** einreichen.

Schließlich müssen alle **bilanzierenden Körperschaften** (insbesondere daher alle Kapitalgesellschaften) sowie – mangels ei-

nes Steuerfreibetrages bei der Körperschaftsteuer – auch alle sonstigen steuerpflichtigen Körperschaften (z.B. nicht gemeinnützigen Vereinen), die im Jahr 2004 positive steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben, für 2004 eine **Körperschaftsteuererklärung** abgeben.

Der **Termin** für die Abgabe aller vorstehend genannten **Steuererklärungen 2004** wäre der **30. April 2005** bzw. im Falle der **elektronischen Einreichung** der Steuererklärung (Online-Erklärung) der **30. Juni 2005**.

Da Sie aber durch uns vertreten sind, gelten diese Fristen nicht und wir kümmern uns – in Absprache mit Ihnen – um die fristgerechte Abgabe Ihrer Steuererklärung!

3.3 Verpflichtende elektronische Einreichung

Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2004 selbst einreicht, dann ist die **elektronische Übermittlung** über **FINANZonline** nur dann **verpflichtend** (bei Zwangsstrafen in Höhe von bis zu € 2.200), wenn er

- über einen **Internetanschluss** verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von € 100.000 p.a. ohnehin schon zur (ebenfalls elektronischen) **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen** verpflichtet ist.

4. Neues von der Autofront

4.1 PKW-Luxusgrenze vor 2005 bleibt bei € 34.000

Die **Luxusgrenze** für ab 2005 angeschaffte PKWs und Kombis wurde von bisher € 34.000 **auf € 40.000** (Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer und Nova sowie Kosten von Sonderausstattungen) angehoben. Die durch ein Urteil des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) im Vorjahr geweckte Hoffnung, dass auch für die Vergangenheit bereits eine höhere Luxusgrenze als € 34.000 angewendet werden kann, wurde allerdings durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kürzlich zunichte gemacht. Es bleibt daher für alle Anschaffungen von PKW's und Kombis bis Ende 2004 bei der bisherigen Luxusgrenze von € 34.000.

Übrigens: Das Finanzministerium hält trotz vieler Proteste ausdrücklich daran fest, dass die **Erhöhung der Sachbezugs-Obergrenze** für die erlaubte Privatnutzung eines Dienstautos ab 1.1.2005 **von bisher € 510 auf € 600** auch für Fahrzeuge gilt, die bereits 2004 oder früher angeschafft worden sind und die daher hinsichtlich der Absetzbarkeit noch unter die niedrigere Luxusgrenze von € 34.000 fallen.

Laut einer BMF-Information gibt es für Fahrzeuge, die als **Geländefahrzeuge**, Sport Utility Vehicles, Freizeitfahrzeuge, Off-Road-Fahrzeuge und dergleichen auf dem Markt sind (wie z.B. BMW X5, Chevrolet Tahoe, Chevrolet Trail Blazer, Hummer H2, Jeep Grand Cherokee, Landrover, Mitsubishi Pajero, Porsche Cayenne, VW Touareg, Volvo XC90), grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug bzw. keine Nova-Befreiung. Diese Fahrzeuge sind steuerlich im Normalfall als **PKW** bzw. **Kombi** einzustufen.

4.2 PKW-Auslandsleasing wieder steuerlich interessant?

Bei **PKWs und Kombis** gibt es bekanntlich in Österreich auch für Unternehmer **keinen Vorsteuerabzug** (ausgenommen Autohändler, Fahrschulen oder bei Verwendung zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur gewerblichen Vermietung). Wer aber als österreichischer Unternehmer einen PKW oder Kombi z.B. **in Deutschland least**, kann sich die auf der Leasingrate lastende deutsche Umsatzsteuer **nach den deutschen Steuervorschriften als Vorsteuer rückerstatten** lassen. Um diesen Steuervorteil wieder zunichte zu machen, hebt der österreichische Fiskus in diesen Fällen bereits seit Jahren von den deutschen Leasingraten **20% österreichische Umsatzsteuer** ein.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Steuer auf ausländische Leasingraten als **EU-widrig** eingestuft hat, hat der österreichische Fiskus im Jahr 2003 eine **Reparatur** dieser Regelung vorgenommen. Diese dürfte allerdings daneben gegangen sein. Nach einer kürzlich veröffent-

lichten Entscheidung des UFS Linz ist nämlich die Bestimmung **auch nach der Reparatur weiterhin eindeutig EU-widrig** und darf daher nicht angewendet werden. Damit wird das **Auslandsleasing von PKWs und Kombis** für österreichische Unternehmer **steuerlich wieder interessant**: Immerhin kann man sich dadurch die gesamte Umsatzsteuer von den Leasingraten ersparen. Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Finanz die UFS-Entscheidung vor den Verwaltungsgerichtshof bringt bzw. wie dieser dann entscheiden wird. Bis zu einer allfälligen VwGH-Entscheidung besteht daher jedenfalls noch ein gewisses Restrisiko.

Übrigens: Wer glaubt, sich durch eine Anmeldung des in Deutschland geleasten Autos in Deutschland auch die österreichische **Normverbrauchsabgabe** (NoVA) sparen zu können, riskiert Einiges an Strafen: Wird ein Lenker, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, mit einem ausländischen (z.B. deutschen) Fahrzeug in Österreich angetroffen, so muss er beweisen, dass das Fahrzeug **nicht länger als 1 Monat in Österreich ist** oder das Fahrzeug seinen dauernden Standort im Ausland hat (z.B. zu einer ausländischen Betriebsstätte des Unternehmens gehört). Andernfalls drohen eine Verwaltungsstrafe wegen Verletzung des Kraftfahrzeuggesetzes sowie ein Verfahren wegen Hinterziehung der NoVA.

5. Ist die Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben doch EU-konform?

Völlig unerwartet hat der EuGH mit einem Urteil vom 10.3.2005 dem bisherigen Streit um die Rückerstattung der österreichischen Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für die Jahre 1995 bis 2000 eine neue Wendung gegeben. Gegenstand dieses Verfahrens war eine **Getränkesteuer**, welche die **Stadt Frankfurt am Main** in den Jahren bis 2000 auf alkoholische Getränke erhoben hat, die zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle in gastronomischen Betrieben verkauft wurden. Der EuGH kommt dabei zum Ergebnis, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit durch ein Bündel von Elementen und Handlungen gekennzeichnet ist, von denen die **Dienstleistung** überwiegt. Daher sei die ge-

genständliche Getränkesteuer eine EU-rechtlich zulässige Steuer auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Städte und Gemeinden ziehen aus dem neuen Urteil den Schluss, dass auch die **österreichische Getränkesteuer** auf alkoholische Getränke, soweit diese in der **Gastronomie** abgegeben wurden, entgegen der bisherigen Meinung **gar nicht EU-widrig gewesen sei**. Die Chancen der Gastronomiebetriebe auf (Teil)Rückzahlung der Getränkesteuer würden damit gegen Null sinken; die Chancen der Handelsbetriebe bleiben aber intakt.

Die Meinungsbildung zum neuen Urteil ist aber noch längst nicht abgeschlossen. Es ist nämlich zu bedenken, dass die österreichische Getränkesteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz als **Abgabe auf die „Veräußerung von Getränken“** definiert wurde. Bei Restaurantumsätzen war überdies ausdrücklich das Bedienungsgeld aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Insgesamt dürften somit gravierende Unterschiede zur Frankfurter Getränkesteuer bestehen. Die Tragweite des neuen EuGH-Urteils muss daher erst im Detail geprüft werden.

Übrigens hat der VwGH bisher alle Versuche der Städte und Gemeinden, die Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten sowie die damit einhergehende ungerechtfertigte Bereicherung bei den Gastronomie- und Handelsbetrieben zu beweisen, als ungenügend eingestuft. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue EuGH-Judikatur auf die weitere Rechtsprechung des VwGH auswirken wird.

Ein endloses Thema ...

6. Energieabgabenvergütung - Akontierung ab 2005

Betriebe, die bereits in 2004 (bzw. im Wirtschaftsjahr 2003/2004) einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung geltend gemacht haben, können **erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabenvergütung in Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme** beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem 7. Monat des folgenden Wirtschaftsjahres gestellt werden, im Regelfall also ab dem 1.7.2005. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr besteht aber unter Umständen bereits jetzt die Möglichkeit für einen derartigen Antrag (z.B. kann bei einem Wirtschaftsjahr vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 der Antrag bereits seit 1.1.2005 gestellt werden).

Zur Erinnerung: Anspruch auf Vergütung von Energieabgaben haben grundsätzlich alle Unternehmen (sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetriebe). In den Kreis der begünstigten Energieträger werden neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch Mineralöle (wie Heizöl extraleicht, leicht, mittel und schwer) sowie Flüssiggas miteinbezogen.

Für die Berechnung sind seit 1.1.2004 zwei Vergleichswerte zu ermitteln:

- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und **0,5 % des Nettoproduktionswertes**,
- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und den Mindeststeuersätzen nach der EU-Richtlinie. Letztere betragen:
 - **für elektrische Energie**
€ 0,0005/kWh
 - **für Erdgas**
€ 0,00598/Normkubikmeter
 - für Kohle € 0,15/Gigajoule
 - für Heizöl extraleicht
€ 21,00/1.000 Liter
 - Heizöl leicht, mittel, schwer
€ 15,00/1.000 kg
 - Flüssiggas € 7,50/1.000 kg

Von den sich ergebenden Beträgen wird der niedrigere Betrag vergütet, wobei dieser noch um den **Selbstbehalt von € 400** zu kürzen ist.

7. Blick über die Grenze: „Aus“ für das deutsche Bankgeheimnis!

Der deutsche Fiskus macht Ernst mit Steuersündern: Mit 1. April 2005 ist das **Bankgeheimnis für den deutschen Fiskus praktisch abgeschafft** worden. Jeder deutsche Finanzbeamte, aber auch Sozialbehörden sowie Arbeitsagenturen können künftig – ohne begründeten Verdacht auf ein Steuervergehen – auf Knopfdruck bei einer **zentralen Kontoevidenz sämtliche inländischen Kontoverbindungen und Wertpapierdepots der deutschen Steuerbürger abrufen**. Die Behörden brauchen keine richterliche Erlaubnis, Bank und Kontoinhaber werden nicht informiert. Technisch einwandfrei funktionieren wird das System erst ab 2006, bis dahin erfolgt die Konteneinsicht per Formular.

Im Gegensatz dazu darf das **österreichische Bankgeheimnis** gegenüber dem **Fiskus** nur im Zusammenhang mit einem **bereits eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) sowie gegenüber den **Strafgerichten** nur im Zusammenhang mit einem **eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren** durchbrochen werden. Weiters ist das österreichische Bankgeheimnis durch eine besondere **Verfassungsbestimmung** geschützt: Es kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

8. Steuersplitter

- **Steuerkredite wurden ab 1.2.2005 teurer**

Die **Aussetzungszinsen** (bei Berufungen) werden ab 1.2.2005 auf 2 % (bisher 1 %) über dem Basiszinssatz erhöht und betragen **nunmehr 3,47%** (bisher 2,47%). Die **Stundungszinsen** werden ebenfalls mit 1.2.2005 auf 4,5 % (bisher 4 %) über dem Basiszinssatz erhöht und betragen **nunmehr 5,97%** (bisher 5,47%). Die **Anspruchszinsen** (die für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw. gutgeschrieben

ben werden) bleiben zwar mit 3.47% unverändert, dürfen aber ab der **Veranlagung 2005 für maximal 48 Monate** (bisher für maximal 42 Monate) berechnet werden.

▪ **Spendenbegünstigung für Flutopfer**

Das BMF hat in einem Erlass vom 12.1.2005 umfassend zu **steuerlichen Fragen** im Zusammenhang mit der **Flutwellenkatastrophe in Asien** Stellung genommen. Die wichtigsten Aussagen sind:

- **Unternehmer** (nicht aber Privatpersonen) können (schon seit 2002) **Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich voll absetzen**, wenn sie mit einem **Werbeeffect** verbunden sind. Dabei genügt es, wenn der Werbeeffect durch eine Erwähnung der Spende in Medien oder in firmeneigenen Werbeträgern (z.B. in Rundschreiben an Kunden, Prospekten oder Inseraten, auf Plakaten im Geschäft bzw. auf der firmeneigenen Homepage) dokumentiert wird (bitte unbedingt für die nächste Steuerprüfung eine Dokumentation aufbewahren).
- Von der Flutkatastrophe **betroffene Personen**, die den Aufenthalt in den betroffenen Regionen glaubhaft machen, können ohne Nachweis **pauschal € 1.000** (bzw. € 500 bei Kindern bis zu 7 Jahren) als **außergewöhnliche Belastung** für die **Ersatzbeschaffung von Gegenständen** absetzen. Werden hingegen die tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten geltend gemacht, können nur Kosten für die Gegenstände der „üblichen Lebensführung“, wie z.B. Bekleidung, Gepäck, jedoch nicht Luxusgüter (z.B. Sportgeräte, Foto- oder Filmausrüstung) abgesetzt werden. Die **Reisekosten** von betroffenen Angehörigen in das Katastrophengebiet können **pauschal mit € 1.000** als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Ein Selbstbehalt ist nicht anzusetzen.
- Weiters sieht der Erlass Befreiungen von der Schenkungssteuer, von Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie verfahrensrechtliche Erleichterungen vor.

▪ **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Im Februar wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2004) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Institutionen wie Universitäten, Bundesdenkmalamt und Museen im Ausmaß von **bis zu 10% des Gewinnes bzw. des Einkommens des Vorjahres** steuerlich absetzbar gespendet werden kann. Per Ende 2004 haben es rd. 360 Institutionen geschafft, als begünstigte Spendenempfänger anerkannt zu werden. Die vollständige Liste finden Sie auf unserer Homepage www.mpd.at.

▪ **Urlaubskrankenschein seit März ungültig**

Die e-card kommt! Sie wird im aktuellen Kalenderjahr für alle Versicherten und deren anspruchsberechtigte Angehörige in Österreich schrittweise ausgegeben. Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Bis alle Versicherten darüber verfügen, sollten Sie als Dienstgeber anstelle eines Urlaubskrankenscheines (bisheriges Formular E 111) für die EU- und EWR-Staaten bzw. die Schweiz die so genannte „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ ausstellen.

▪ **Vorsteuer - Veranlagungsverfahren für ausländische Unternehmer**

Für Zeiträume **bis 31.12.2003** mussten **ausländische Unternehmer**, die in Österreich dem „Reverse-Charge-System“ unterliegende **Bauleistungen** ausführten, ihre Vorsteuern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend machen. Seit 1. Jänner 2004 gilt für **alle ausländischen Unternehmer**, die in Österreich **sonstige Leistungen und Werklieferungen an österreichische Unternehmer oder an die öffentliche Hand** ausführen, das System des **Übergangs der Steuerschuld auf den inländischen Auftraggeber** („Reverse-Charge-System“).

Die ausländischen Unternehmen können in diesem Fall österreichische Vorsteuern nur noch im Wege eines gesonderten **Vorsteuerrückerstattungsantrags** (mit Fall-

frist jeweils per 30. Juni des Folgejahres) geltend machen. **Ausländische Unternehmer**, die **vor dem 1. Jänner 2004** in Österreich ausschließlich dem „Reverse-Charge-System“ unterliegende **Bauleistungen** erbracht haben und für 2004 die Vorsteuern noch – entsprechend dem bis 2003 gültigen System – mittels UVA geltend gemacht haben, können aufgrund eines Toleranzerlasses ausnahmsweise für das Jahr 2004 dabei bleiben und daher anstelle des Rückerstattungsverfahrens für die Geltendmachung der Vorsteuern noch eine „normale“ **Umsatzsteuererklärung 2004** abgeben. Damit kann eine Berichtigung von bereits eingereichten UVAs 2004 vermieden werden.

▪ **Erwerbsteuer bei unechter Steuerbefreiung**

Wieder einmal weisen wir darauf hin, dass unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmer, wie z.B. Ärzte, bei Bestellung von Waren aus dem EU-Ausland keine UID-Nummer verwenden und damit umsatzsteuerfrei beziehen dürfen, sofern sie die sog. Erwerbsschwelle von € 11.000,- jährlich nicht überschreiten. Eine umsatzsteuerfreie Lieferung an sie zieht die Verpflichtung zur Abfuhr einer 10%- bzw. 20%-igen Erwerbsteuer nach sich, ohne dass diese als Vorsteuer abziehbar ist (gegenüber Deutschland z.B. ist es somit ohnedies günstiger, mit deutscher (16%-iger) Umsatzsteuer einzukaufen).

9. Verbraucherpreisindex

	VPI 2000 2000= 100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100
Ø 2004	108,1	113,7	148,8	231,2
Nov 2004	109,1	114,8	150,1	233,4
Dez 2004	109,6	115,3	150,8	234,4
Jän 2005	109,7	115,4	150,9	234,6
Feb 2005	110,0	115,7	151,4	235,3
Mär 2005	110,5	116,2	152,0	236,4

Die aktuellen Zahlen und jene der Jahre 2001 – 2004 sind auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Service“ abrufbar: www.mpd.at

10. INTERNA

- Unser Kanzlei-Mitbegründer, Herr BP/StB **Dr. Norbert Pira**, feierte diese Tage sein 50-jähriges Berufsjubiläum als Steuerberater.

Nachdem er sich um den Ausbau der damaligen Kanzlei in Hallein bemüht hat, hat er sich auch noch der Fachprüfung für Buchprüfer unterzogen. Danach begann der Aufbau eines 2. Standortes in Salzburg.

Herr Dr. Norbert Pira ist nach wie vor für unsere Kanzlei als Konsulent tätig und die von ihm betreuten Klienten schätzen seine jahrzehntelange Erfahrung.

Wir bedanken uns und gratulieren alle zu 50 erfolgreichen Jahren als selbständiger Wirtschaftstreuhänder!

- Weiters gratulieren wir **Frau Mag. Barbara Tomasi**, die vor kurzem im ersten Anlauf die Steuerberater-Fachprüfung bestanden hat.

„**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzleien **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und **PricewaterhouseCoopers Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH** geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.